

Allgemeine Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen (AEB)

**der EuroMaint Rail GmbH,
Werkstättenstraße 4, 04319 Leipzig**

Stand: Januar 2010

§ 1 Vertragsabschluss

- (1) Ein Vertrag über Lieferungen oder die Erbringung von Leistungen an uns, die EuroMaint Rail GmbH kommt erst mit Zugang des durch unseren Vertragspartner unterzeichneten Doppels des Auftrags bzw. Bestellschreibens der EuroMaint Rail GmbH zustande. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, insbesondere in mündlicher Form, werden erst durch schriftliche Bestätigung unserer Geschäftsleitung wirksam.
- (2) Vertragsbestandteile sind jeweils: (a) das Auftrags- bzw. Bestellschreiben der EuroMaint Rail GmbH; (b) bei der Auftragsvergabe überreichte Ausführungsunterlagen wie Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, sämtlich auch in elektronischer Form; (c) diese Allgemeinen Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen (AEB); (d) - wenn vorhanden - weitere Vereinbarungen, sofern sie in schriftlicher Form geschlossen wurden; (e) die für die bestellten Lieferungen und Leistungen jeweils geltenden technischen und rechtlichen Bestimmungen.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung bei Vertragsabschluss schriftlich zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen unseres Vertragspartners dessen Lieferung oder Leistung vorbehaltlos durch uns angenommen wird. Unser Stillschweigen gilt keinesfalls als Zustimmung.
- (4) Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

§ 2 Vertragsinhalt

(1) Mit Abschluss des Vertrages bestätigt unser Vertragspartner, alle Leistungen in dem vereinbarten Umfang fach- und fristgerecht sowie vollständig zu dem angebotenen Preis ausführen bzw. liefern zu können, und erkennt an, dass die ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen für die Vertragsausführung eine ausreichende Grundlage bilden. Soweit nichts anderes wirksam vereinbart ist, gehören zum Leistungsumfang insbesondere:

- a) Handelsübliche Verpackung und Transport der Liefergegenstände einschließlich Abladen und Verbringen zur Verwendungsstelle. Verpackungen hat unser Vertragspartner auf eigene Kosten wieder zurückzunehmen.
- b) Vorhalten von Ersatzteilen für die Dauer der Garantiezeit sowie von Spezialwerkzeugen und Vorrichtungen, soweit dies für Montage, Wartung oder Reparaturen erforderlich ist;
- c) Montage/Aufstellung der Liefergegenstände, soweit vereinbart;
- d) Übergabe der gesamten Lieferung/Leistung zur Abnahme, darüber hinaus Inbetriebnahme, Schulung und Einweisung des Bedienungspersonals und Übergabe der Dokumentationsunterlagen, soweit erforderlich
- e) Abwicklung von Zoll- und Einfuhrformalitäten.

Jede Lieferung ist mit einem ausführlichen Lieferschein zu versehen, in dem Brutto- und Nettogewichte, Bezeichnung der Gegenstände, Stückzahlen bzw. Maße sowie Angabe unserer Bestellzeichen enthalten sind. Sofern die Lieferung vom Inhalt des Auftragschreibens abweicht, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 3 Preise

(1) Der vereinbarte Preis für die Leistung/Lieferung versteht sich frei Lieferstelle, abgeladen und montiert, bzw. Ort der Ausführung der Leistung. Der vereinbarte Preis beinhaltet alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Aufwendungen einschließlich Verpackung, Montage, Abnahme, Schulung und Einweisung. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

(2) Soweit nichts anderes wirksam vereinbart ist, sind Nachforderungen jeglicher Art ausgeschlossen.

§ 4 Lieferzeit

(1) Die in den Vertragsunterlagen vereinbarte Liefer-/Leistungsfrist ist für unseren Vertragspartner verbindlich.

(2) Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über eingetretene oder erkennbare Umstände in Kenntnis zu setzen, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann.

(3) Gerät unser Vertragspartner mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Im Verzugsfall ist EuroMaint Rail GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung/Leistung pro Tag, maximal jedoch 5 % des gesamten Auftragswertes zu verlangen, ohne dass es seitens EuroMaint Rail GmbH eines diesbezüglichen Vorbehaltes bei der Entgegennahme der Lieferung/Leistung bedarf. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen. Wir behalten uns vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

(4) Wir behalten uns vor, bei Verzug unseres Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu fordern, wenn eine gesetzte Nachfrist zur Lieferung/Leistung erfolglos verstrichen ist.

§ 5 Garantieerklärung, Mängelbeseitigung

(1) Unser Vertragspartner garantiert, dass:

a) die Lieferung/Leistung in voller Übereinstimmung mit den vertragsgegenständlichen Beschreibungen, technischen Daten und Bedingungen erbracht wird;

b) die Lieferung/Leistung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. der Abnahme frei von Mängeln aller Art, für den vorgesehenen Zweck geeignet und, falls erforderlich, zugelassen ist;

c) die jeweils anwendbaren technischen Vorschriften, Normen und Regeln eingehalten werden;

d) die Dokumentationsunterlagen, soweit sie zum Lieferumfang gehören, zum Zeitpunkt der Abnahme vollständig und sachlich richtig sind.

- (2) Wir prüfen die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Mängelrügen durch EuroMaint Rail GmbH gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben werden. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Mängeln mit Abnahme der Lieferung/Leistung, bei versteckten Mängeln mit deren Entdeckung.
- (3) Die Abnahme unvollständiger oder mangelhafter Lieferungen/Leistungen stellt keinen Verzicht auf Mängel- oder Schadenersatzansprüche dar.
- (4) Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Lieferung/Leistung auf uns über. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, bis zur Abnahme die Lieferung ausreichend gegen Beschädigung oder Verlust zu versichern.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Abnahme der Lieferung/Leistung, bei einem Bauwerk oder einer Sache, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, fünf Jahre ab Abnahme.

Erfolgt die Mängelbeseitigung durch eine Ersatzlieferung bzw. Leistung, so beginnt die Gewährleistungszeit mit der Abnahme der Ersatzlieferung bzw. Leistung neu.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlung kann nach unserer Wahl durch Überweisung oder Verrechnungsscheck erfolgen. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Zeitpunkt des Überweisungsauftrages bzw. der Postausgang.
- (2) Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang der Rechnung bei uns und vollständiger und ordnungsgemäßer Leistungserbringung durch unseren Vertragspartner.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Werden zusätzlich zum Vertragsumfang weitere Leistungen notwendig, so ist der AN verpflichtet, uns vor Erbringung solcher Leistungen ein entsprechendes schriftliches Kostenangebot vorzulegen. Erst durch unseren schriftlichen Nachtragsauftrag werden zusätzliche Leistungen Vertragsinhalt.

§ 8 Subunternehmer

- (1) Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auf Dritte zu übertragen. Soweit der Einsatz von Subunternehmern erforderlich ist, ist dies zuvor mit uns abzustimmen.
- (2) Unser Vertragspartner haftet bei Leistungen von Subunternehmern in gleicher Weise wie für eigene Leistungen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Mit Übergabe der Lieferung/Leistung geht das Eigentum hieran auf uns über. Ein etwaiger Endeigentumsvorbehalt unseres Vertragspartners erlischt spätestens durch Bearbeitung, Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung durch Euro-Maint Rail GmbH.
- (2) Eigentumsvorbehalte unseres Vertragspartners in Form des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts werden von uns nicht anerkannt. Bei einfachem Eigentumsvorbehalt unseres Vertragspartners sind wir befugt, die Ware in unserem regelmäßigen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten und zu veräußern.

§ 10 Beistellungen, Vorrichtungen

- (1) Von uns beigestelltes Material, Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben unser Eigentum. Unser Vertragspartner hat diese Sachen getrennt zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Er darf die Sachen nur bestimmungsgemäß im Rahmen des von uns erteilten Auftrages verwenden.
- (2) Beigestelltes Material hat unser Vertragspartner unverzüglich nach Lieferung auf Mängel zu prüfen. Bedenken gegen die Verwendbarkeit müssen uns unverzüglich

schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt entsprechend, wenn beigestelltes Material nicht in der vorgesehenen Frist von unseren Lieferanten an unseren Vertragspartner geliefert wird.

- (3) Stellt unser Vertragspartner Vorrichtungen für die Ausführung der Lieferungen und Leistungen her, so gehen die Vorrichtungen mit Fertigstellung in unser Eigentum über. Unser Vertragspartner verwahrt diese unentgeltlich, so lange wir dies verlangen und gibt die Vorrichtungen an uns auf Anforderung heraus.

§ 11 Produkthaftpflicht

- (1) Soweit unser Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich fällt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen der Haftung nach Abs. 1 ist unser Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige uns entstehende Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 823, 840, 426 BGB zu erstatten, die auf Grund einer bei uns durchgeführten Rückrufaktion erwachsen. Wir unterrichten unseren Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar – über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion und geben ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 12 Geheimhaltung

Unser Vertragspartner ist verpflichtet, den gesamten Inhalt des Vertrages, einschließlich des Auftragszettels und der einzelnen Preise, während und nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf neue technische Erkenntnisse und Informationen. Eine Offenbarung darf nur erfolgen, wenn sie zwingend erforderlich ist.

Das Eigentums- und Urheberrecht an Plänen, Unterlagen und Dokumenten, die wir unserem Vertragspartner zur Vertragsausführung übergeben, bleiben in vollem Umfang erhalten und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der EuroMaint Rail GmbH weder veröffentlicht, noch vervielfältigt werden. Sie dürfen ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages mit EuroMaint Rail GmbH verwendet werden.

§ 13 Schutzrechte Dritter

Unser Vertragspartner sichert zu, dass er Inhaber sämtlicher Rechte ist, die im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung stehen und Rechte Dritter (insbesondere Patent-, Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte) hierdurch nicht verletzt werden. Unser Vertragspartner stellt uns in jedem Fall von der Haftung gegenüber Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen frei. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte.

§ 14 Abtretung, Zurückbehaltung, Aufrechnung

- (1) Unserem Vertragspartner ist es untersagt, seine Forderungen gegen EuroMaint Rail GmbH an Dritte abzutreten.
- (2) Unserem Vertragspartner stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit uns herrühren.
- (3) Unserem Vertragspartner steht ein Aufrechnungsrecht nur insoweit zu, als die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistung/Lieferung ist die Lieferadresse/Verwendungsstelle. Gerichtsstand ist Leipzig.
- (2) Das Vertragsverhältnis und alle daraus erwachsenden Streitigkeiten unterliegen - auch bei Auslandsaufträgen - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.